

Allgemeine Informationen zum Regionalplan:

Anlass für die Fortschreibung:

Der mittlerweile 15 Jahre alte Regionalplan des Regierungsbezirks Köln spiegelt nicht mehr die aktuellen räumlichen Entwicklungen wider und soll daher, auch als Folge der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), fortgeschrieben werden.

Inhalt des Regionalplans:

Im Regionalplan werden die im LEP NRW festgelegten Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung weiter konkretisiert und die aktuelle und zukünftige Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung auf der Grundlage eines kooperativen Erarbeitungsverfahrens, in dem die Kreise, Städte und Gemeinden mitwirken, untereinander abgestimmt.

Festlegungen im Regionalplan werden textlich und zeichnerisch konkretisiert. Dabei wird, ebenso wie beim LEP NRW, zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden. Bei raumbedeutsamen Planungen müssen die Ziele von den nachgeordneten Planungsträgern zwingend beachtet werden, die Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Relevanz des Regionalplans:

Adressaten dieser regionalplanerischen Festlegungen sind die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit sowie die unterschiedlichen Träger der Fachplanung wie der Wasserwirtschaft, der Verkehrsplanung, des Naturschutzes oder auch der Landwirtschaft. Neben der Funktion als Raumordnungsplan ist der Regionalplan in Nordrhein-Westfalen auf Grund fachgesetzlicher Regelungen zudem Landschafts- und forstlicher Rahmenplan.

Zuständigkeit und Entscheidungen:

Die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans im Regierungsbezirk werden durch den Regionalrat Köln getroffen.

Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf:

Das für die Erarbeitung maßgebliche Verfahren ist im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie im Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW geregelt.

Demnach erarbeitet die Regionalplanungsbehörde zu Beginn eines Überarbeitungs- oder Änderungsverfahrens einen Planentwurf einschließlich eines Umweltberichts.

Inhaltliche Vorgaben ergeben sich dabei sowohl aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes als auch durch die bestehenden Planungen der Kommunen und der Träger der raumwirksamen Fachplanungen. Im Rahmen der Abwägung sind diese zu berücksichtigen oder zu beachten (Gegenstromprinzip).

Nach dem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat geht dieser in ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit Behörden, öffentlichen Stellen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern (Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach Auswertung der Stellungnahmen und der Erarbeitung von Ausgleichsvorschlägen bzw. Planungsalternativen wird der Plan mit den Beteiligten erörtert und durch den Regionalrat aufgestellt. Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss werden die Regionalpläne der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit Bekanntmachung

der Pläne im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erlangen sie abschließend Rechtskraft.

Aktueller Stand des Verfahrens:

Das sog. „informelle“ Planverfahren als Vorverfahren des „formellen“ Planverfahrens hat begonnen.

Es liegt ein Grundlagenpapier (s. Anlage: Regionale Perspektiven) vor.

Dieses dient als Diskussionsgrundlage für die verschiedenen Themen wie Siedlungs- und Freiraum, Wasser, Verkehr und Entsorgung, nichtenergetische Rohstoffe, erneuerbare Energien.

Ferner werden hier auch die bestehenden gesamträumlichen Herausforderungen wie regionale und grenzüberschreitende Kooperationen, Metropolregion Rheinland, Klimaschutz und -anpassung, Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften, Risikovorsorge umrissen. Das Thema Braunkohle wird nachrichtlich behandelt.

Die Bezirksregierung hat Anfang dieses Jahres die Bürgermeister in einer Auftaktveranstaltung über den geplanten Verfahrensablauf informiert und auch schon darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungspläne durch die kommunalen Planungsträger dahingehend zu überprüfen seien, ob diese den gegenwärtigen Anforderungen an die Raumentwicklung genügen und als Grundlage für neue regionalplanerische Festlegungen geeignet seien.

In einer weiteren Informationsveranstaltung im Mai 2016 wurden die kommunalen Vertreter der oberbergischen Gemeinden über die weitere Vorgehensweise informiert.

Ab Herbst 2016 sollen Einzelgespräche mit allen 99 Kommunen stattfinden, die im Regierungsbezirk Köln liegen. Die Gespräche mit den Kommunen des Oberbergischen Kreises finden voraussichtlich Anfang 2017 statt.

Gegenstand der Gespräche soll die Siedlungs- und Freiraumentwicklung in den jeweiligen Kommunen sein. Das Thema erneuerbare Energien wird hierbei nicht erörtert, sondern bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Hierbei werden noch keinerlei planerische Festlegungen getroffen, so dass keine politischen Vorabstimmungen erforderlich sind.

Es geht in erster Linie um eine Bestandsaufnahme und einen Informationsaustausch anhand von Datenmaterial, das die Bezirksregierung zur Verfügung stellt und das die Grundlage der weiteren Planung bilden soll.

Ob das Datenmaterial tatsächlich geeignet ist, eine Grundlage für die künftige Siedlungsflächenentwicklung zu sein, ist aus Sicht der Verwaltung fraglich.

Die Prognosen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung stammen von IT NRW aus dem Jahr 2014 und dem Zensus 2011.

Ob diese Prognosen die aktuelle Einwohnerentwicklung hinsichtlich der Zuzüge 2015/16 mit berücksichtigen, kann angezweifelt werden.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens und des Inhalts der Gespräche mit der Bezirksregierung wird der Ausschuss fortlaufend informiert.

Beratungsverlauf:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinen weiteren Erläuterungsbedarf.